



Tarifverordnung des Kreises Mettmann

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 18.12.2008

in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 17.12.2018

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. März 1990 (GV. NRW. S. 247) und § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 18.12.2008 folgende Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

- 1) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung mit den in den kreisangehörigen Städten des Kreises Mettmann genehmigten Taxen für Fahraufträge innerhalb des Gebietes des Kreises Mettmann.
- 2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 2

Beförderungsentgelt

- 1) Für die Beförderung gemäß § 1 wird – unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen – folgendes Entgelt festgesetzt:

a) Grundpreis	
Tag	5,00 €
Nacht	5,20 €
darin sind enthalten	
im Tagtarif die ersten 1000m Fahrstrecke	
im Nachttarif die ersten 1000m Fahrstrecke	

b) Kilometerpreis	
Tagtarif in der Zeit von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr	2,00 €
somit für 50,00 m Fahrstrecke	0,10 €
Nachttarif in der Zeit von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr	2,20 €
somit für 45,45 m Fahrstrecke	0,10 €
c) Wartezeitentgelt	
pro Stunde	28,50 €
somit je angefangene 12,63 Sekunden	0,10 €

- 2) Andere, als die in Abs. 1 genannten Beförderungsentgelte dürfen, außer in den Fällen des § 3, nicht erhoben werden.
- 3) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung darf eine Personenbeförderung, außer bei Fahrten gemäß § 3, nur mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem und geichem Fahrpreisanzeiger erfolgen.
- 4) Bei Ausfall des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist der Fahrgast darauf hinzuweisen, dass für jeden Besetzkilometer das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß den Vorschriften des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung berechnet wird.
- 5) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung liegt, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine andere Vereinbarung zustande, so gelten die Bestimmungen des Abs. 1 als vereinbart.
- 6) Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als vier Fahrgästen in einer Großraumtaxi (PKW mit mehr als vier Fahrgastplätzen) wird ein Zuschlag von 5,- Euro erhoben. Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger einer Großraumtaxi angezeigt werden. Er kann manuell oder automatisch geschaltet werden. Bei einer automatischen Schaltung muss die manuelle Schaltung ausgeschlossen sein.
- 7) Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Erteilung des Auftrags und der Anfahrt der Taxi zum Bestellort nicht zur Durchführung, so ist vom Besteller der doppelte Grundpreis zu zahlen.
- 8) Die jeweils gültigen Beförderungsentgelte sind für den Fahrgast als Kurzfassung nach dem Muster der Anlage dieser Verordnung gut sichtbar auszuhängen.

§ 3

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet sind nur im Rahmen der Bestimmung des § 51 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 PBefG zulässig. Sie sind der Straßenverkehrsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4

Anfahrt

Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Bei der Anfahrt zum Besteller darf das Dachschild der Taxe nicht beleuchtet sein. Bei der Ankunft am Bestellort ist der Fahrgast von dem Eintreffen der Taxe sofort zu unterrichten. Anschließend ist unverzüglich der Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

§ 5

Quittung

Verlangt der Fahrgast eine Quittung, so ist ihm diese unter Angabe der Unternehmeranschrift, der Ordnungs-Nummer der Taxe, der Fahrtstrecke und des Gesamtpreises der Beförderung auszustellen und auszuhändigen.

§ 6

Beförderungsbedingungen

Folgende Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages:

- 1) Der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen von Gepäck behilflich; dies gilt insbesondere für das Öffnen und Schließen der Türen und des Kofferraumdeckels.
- 2) Der Fahrgast hat die Wahl des Fahrgastplatzes.
- 3) Der Taxifahrer bestimmt, ausgenommen kleines Handgepäck, den Unterbringungsort des Gepäcks.
- 4) Hunde und Kleintiere dürfen im Fahrgastraum nur dann mitgenommen werden, wenn durch die Mitnahme die verkehrssichere Bedienung der Taxe nicht eingeschränkt wird. Blindenhunde in Begleitung eines Blinden sind stets zu befördern. Die Aufsicht über das mitgenommene Tier obliegt dem Fahrgast. Er haftet für alle Schäden, die durch das Tier bei dessen Beförderung verursacht werden.
- 5) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen sowie Wünsche des Fahrtweges rechtzeitig bekannt zu geben.
- 6) Der Fahrgast haftet für Schäden und Verunreinigungen an der Taxe, die durch ihn oder durch die Mitnahme von Tieren, die seiner Aufsicht unterliegen, verursacht werden.

§ 7

Mitführen der Verordnung

Diese Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind, gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu der in § 61 Abs. 2 PBefG in der jeweils geltenden Fassung genannten Höhe geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Dritte Änderungsverordnung vom 17.12.2018 tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Mettmann, den 18.12.2018

Kreis Mettmann
Der Landrat
als Kreisordnungsbehörde

Thomas Hendele
Landrat

Anlage (§ 2 Abs. 8)

Kurzfassung der Beförderungsentgelte

Kreis Mettmann Der Landrat Auszug aus dem Taxitarif			
Grundgebühr inkl. 1 km	Tag: 5,00 € Nacht: 5,20 €	Basic charge incl. 1 km	Day: 5,00 € Night: 5,20 €
jeder weitere km	Tag: 2,00 € Nacht: 2,20 €	every additional km	Day: 2,00 € Night: 2,20 €
Großraumzuschlag bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen	5,00 €	Extra charge for transport of more than 4 passengers	5,00 €
Wartezeit pro Stunde	28,50 €	Waiting time per hour	28,50 €

Abmessungen des Tarifauszugs:
Breite insgesamt
Breite der deutschsprachigen Spalte
Breite der englischsprachigen Spalte
Höhe insgesamt
Schriftart und -größe

mindestens 160 mm
mindestens 80 mm
mindestens 80 mm
mindestens 70 mm
Arial, mindestens 12 fett